

Gemeinde Elbtal

Amtliche Bekanntmachung

Gebührenordnung **zur Friedhofsordnung**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.05.2018 (GVBl. I S. 274) und des § 37 Friedhofsordnung der Gemeinde Elbtal vom 02.02.2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 22.10.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 11.12.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Elbtal folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Elbtal vom 02.02.2010 sowie der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 22.10.2020 und für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und Kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der/die Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
19,00 Euro	20,00 Euro	21,00 Euro

Für jeden weiteren Tag

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
6,50 Euro	7,00 Euro	7,50 Euro

b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 4 Tagen

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
12,00 Euro	13,00 Euro	14,00 Euro

Für jeden weiteren Tag

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
3,00 Euro	3,50 Euro	4,00 Euro

c) Reinigung der Leichenhalle vor und nach einer Nutzung

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
52,50 Euro	55,00 Euro	58,00 Euro

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

a) für die Herrichtung einer Grabstelle für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
668,00 Euro	701,00 Euro	736,00 Euro

b) für die Herrichtung einer Grabstelle in einem Familiengrab je Grabstelle

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
668,00 Euro	701,00 Euro	736,00 Euro

c) ein Zuschlag für die Abtrennung von Grabstellen eines Familiengrabes

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
98,00 Euro	103,00 Euro	108,00 Euro

d) ein Zuschlag für Beisetzungen an Samstagen

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
116,00 Euro	122,00 Euro	128,00 Euro

- e) Herstellung einer Grabstelle für die Bestattung einer Urne eines Erwachsenen oder der Urne eines Kindes vom 5. Lebensjahr an

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
341,00 Euro	358,00 Euro	376,00 Euro

- f) die Herstellung einer Grabstelle für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

- g) die Beisetzung je Urne in einer Kammer der vorhandenen Urnenwänden

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
1.538,00 Euro	1.615,00 Euro	1.696,00Euro

- h) die Beschriftung der Verschlussplatte nach § 27, Absatz 4, Buchstabe a) und Buchstabe c) der Friedhofsordnung

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

- i) die zusätzliche Anbringung von Geburtsnamen, Tag und Monat der Geburt und des Todes gem. § 27, Absatz 4, Buchstaben b) und c) der Friedhofsordnung

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

- j) die Anbringung von zulässigen Zeichen und Symbolen auf der Verschlussplatte gem. § 27, Absatz 5 der Friedhofsordnung

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
nach Aufwand	nach Aufwand	nach Aufwand

- k) Überlassung einer Einzelurnenrasengrabstätte

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
600,00 Euro	600,00 ,Euro	600,00 Euro

- (2) Mit den unter Absatz 1, Buchstaben a) bis f) genannten Gebühren sind abgegolten:

- a) Das Ausheben des Grabes einschließlich der Ausschmückung zur Bestattung, sowie die Räumung nach § 32 Absatz 2 der Friedhofsordnung

- b) das Verschließen des Grabes nach der Bestattung und das Auflegen von Kranz- und Blumenschmuck soweit er von den unter § 2 dieser Gebührenordnung genannten Personen hierzu zur Verfügung gestellt wird,
 - c) das Abfahren nicht benötigten Erdreiches,
 - d) das Beschaffen und Einbauen des Abtrennmaterials in Familiengräbern.
- (3) Mit der unter Absatz 1, Buchstabe g) genannten Gebühr ist abgegolten:
- a) Eine von der Gemeinde bis zum Ende der Ruhefrist zur Verfügung gestellte Granitverschlussplatte zum dauerhaften Verschließen der Kammer in der Urnenwand.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten erfolgt kostenlos.

§ 7 Umbettungsgebühren

Die Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofes oder nach einem Friedhof innerhalb der Gemeinde oder in eine andere Gemeinde wird durch vom Gemeindevorstand beauftragte Dritte durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten werden als Gebühren an die Antragsteller weitergegeben.

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten

- (1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern für Erdbestattungen auf 35 Jahre sind zu entrichten:

- a) innerhalb von hierzu besonders vorgesehenen Grabfeldern:

- 1. für eine Grabstelle 2,0 m x 1,0 m

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
762,00 Euro	800,00 Euro	840,00 Euro

- 2. für eine Grabstelle 2,0 m x 2,0 m

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
1.525,00 Euro	1.601,00 Euro	1.681,00 Euro

- b) für jede weitere Grabstelle bis zu insgesamt 3 Stellen

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
762,00 Euro	800,00 Euro	840,00 Euro

- c) Für die Verlängerung der in Abs. 1, Buchstaben a) und b) bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr 1/35 der Sätze nach Absatz 1 zu entrichten.

- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 25 Jahre innerhalb von hierzu vorgesehenen Grabfeldern sind zu entrichten:

- a) Urneneinzelwahlgrab

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
381,00 Euro	400,00 Euro	420,00 Euro

- b) bei Grabstellen für 2 Urnen

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
762,00 Euro	800,00 Euro	840,00 Euro

- c) bei Grabstellen für 3 Urnen

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
1.143,00 Euro	1.200,00 Euro	1.260,00 Euro

- d) Für die Verlängerung der in Absatz 2 Buchstaben a) und b) bezeichneten Nutzungsrechte sind pro Jahr 1/25 der Sätze nach Absatz 2 zu entrichten.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

- (1) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

- a) für Erdbestattungen in mehrstelligen Wahlgräbern
je Grabstelle

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
127,00 Euro	133,00 Euro	140,00 Euro

- b) für Reihengräber und einstellige Wahlgräber

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
191,00 Euro	201,00 Euro	211,00 Euro

- b) für Kindergräber

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
58,00 Euro	61,00 Euro	64,00 Euro

- c) für Urnengräber (Reihen- oder Wahlgrab)

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
58,00 Euro	61,00 Euro	64,00 Euro

- (2) Für den Abtransport und die Entsorgung der Grabmale werden erhoben:

ab 01.01.2021	ab 01.01.2022	ab 01.01.2023
58,00 Euro	61,00 Euro	64,00 Euro

- (3) Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 10 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 2015, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 22.10.2020, außer Kraft.

Elbtal, den 11. Dezember 2020

DER GEMEINDEVORSTAND ELBTAL
gez.: **Joachim Lehnert, Bürgermeister**